

Kundmachung.

Von dem Militär-Gerichte wurden seit der letzten Kundmachung vom 15. d. M. wegen Beschimpfung und thätlicher Beleidigung der Sicherheitsorgane, dann excessiven, widerseßlichen Benehmens abermals nachstehende Individuen verurtheilt:

Joseph Maurer, vacirender Kellner, zu dreimonatlichem, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften, Lorenz Hauke, Webergeselle, zu fünf-, Joseph Eder, Tagelöhner, zu dreiwöchentlichem, Franz Kubietschek, Messerschmidgeselle, Joseph Wondratschek, Schuhmachergeselle, und Carl Brunner, Tagelöhner, zu vierzehntägigem, bei Letzterem durch zweimaliges Fasten verschärften, Franz Schmidt, Schneidergeselle, zu zehntägigem, durch dreimaliges, Joseph Smolik, Maurergeselle, zu achttägigem, durch dreimaliges, Barbara Pfeiffer, Tagelöhnerin, Barbara Blahurz, Wäscherin, und Georg Wurm, Maurergeselle, zu achttägigem, durch zweimaliges, Adalbert Neumann, Zeugschmiedlehrling, zu viertägigem, und Joseph Wegscheider, Privatschreiber, zu 48stündigem, durch eintägiges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen, dann Margaretha Forstner, Wäscherin, und Jacob Pollak, Handlungscommissionär, zu vierwöchentlichem, endlich Lorenz Wernhardt, Kleinhausler zu Weidendorf, zu vierzehntägigem einfachen Stockhausarrest.

Wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheitsorgane unter erschwerenden Umständen wurde ferner gegen den Tagelöhner Joseph Zudka, und den Kofswärter Joseph Jeschok, auf dreißig, gegen den Maurergesellen Carl Zimmermann, den Tischlergesellen Carl Strang, und den Zeugmachergesellen Carl Pratschek, auf zwanzig, gegen den Buchdruckergehilfen Anton Staniz, und den Pferd knecht Ferdinand Eöchel, auf fünfzehn Stock-, dann gegen die Tagelöhnerin Maria Worlitzek, auf dreißig, gegen die Spulerin Maria Schullak und den Schusterlehrlingen Ludwig Juschke auf fünfzehn, und gegen die Wäscherin Catharina Christ auf zehn Ruthenstrieche erkannt; dagegen wurde wegen renitenten und aufstörenden Benehmens dem Maurerlehrlingen Michael Seiler in Ermanglung böser Absicht der Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet, und die Lehrlingen Franz Heiduk und Franz Dankl, dann die Tagelöhnerin Elisabeth Almeisy, aus gleicher Ursache bloß mit einem Verweise belegt.

Weiters wurde wegen Hinderung der Sicherheitswache im Vollzuge ihrer Amtspflicht der absolvirte Chirurg Johann Bock zu achttägigem Stockhausarreste in Eisen, wegen Aufreizung hiezu der Gärtnerlehrlinge Joseph Schober zu fünfzehn Ruthenstreichchen, wegen Versäumung der Sperrstunde, erschwert durch veranlaßte Beleidigung der Gensd'armen, der Wirth Mathias Paschinger in Hernals zu zwölfstägigem, durch einmaliges Fasten verschärften, wegen Beschimpfung des k. k. Militärs der Kellner Michael Grüsser zu dreimonatlichem, der Hausmeister Georg Hofner zu viertägigem, durch einmaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen, der Weberlehrling Joseph Schmerck zu fünfzehn Ruthenstreichchen, und wegen Tragens verbotener Abzeichen der Fleischbaurgeselle Anton Arnold zu viertägigem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt; dagegen der Chirurgen-Gehilfe Sebastian Savitz von der ihm angeschuldeten Beleidigung eines Polizeisoldaten und der Gärtner-Lehrlinge Alexander Ruffbaum von dem aufreizenden Benehmen gegen die Wache, dann der Hausknecht Alois Grossauer, von der Beschimpfung des k. k. Militärs ab instantia losgesprochen.

Endlich wurde noch gegen den Redacteur des Fremdenblattes Moriz Bauer wegen Verlautbarung von gerichtlichen nicht zur amtlichen Publicität gelangten Amtshandlungen auf 3 Tage Arrest erkannt.

Seine Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben Sich jedoch in Gnaden bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten dem Jakob Pollak und der Margaretha Forstner die Strafe auf die Dauer von zehn Tagen herabzusetzen, dem Mathias Paschinger den Rest der früher schon auf die Dauer von acht Tagen einfachen Arrestes geminderten Strafe in den Erlag von zehn Gulden umzuändern, und dem Franz Schmidt den Strafrest gänzlich nachzusehen; dann von den schon in frühern Kundmachungen namentlich angeführten dem Nicolaus Zellinek den Strafrest in eine Geldbuße von hundert Gulden Conv. Münze umzuwandeln, und dem Franz Schwinghammer die noch übrige Strafzeit zu erlassen.

Wien am 30. Jänner 1851.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

